

Gdańsk 2020, Nr. 43

<https://doi.org/10.26881/sgg.2020.43.14>

Jan Iluk

Schlesische Universität Katowice / Uniwersytet Śląski w Katowicach

ORCID: 0000-0003-2539-1936

Łukasz Iluk

Fachhochschule für Finanzen und Recht Bielsko-Biała /
Wyższa Szkoła Finansów i Prawa w Bielsku-Białej

ORCID: 0000-0003-1741-8350

Modell komparativer Mikroanalysen der Gesetzessprache für translatorische Zwecke

Aufgrund der Wichtigkeit von Fristen und Terminen im Rechtsverkehr weisen Phrasen zu deren Ausdruck charakteristische Merkmale auf. Dazu gehören: hohe Frequenz, Formelhaftigkeit, spezifische Expansionsmöglichkeiten in Form von Kollokationsketten und Kollokabilität von deren Konstituenten. Der Vergleich polnischer und deutscher Phrasen mit temporaler Bedeutung im Prozessrecht deckt wesentliche interlinguale Unterschiede auf. Sie sind die Ursachen translatorischer Probleme und Fehler in untersuchten Übersetzungen polnischer und deutscher Prozessordnungen. Die vorliegende Analyse bestätigt die Vorteile komparativer Mikrovergleiche für Übersetzungszwecke.

Schlüsselwörter: Gesetzessprache, Prozesstermine, Übersetzungsstrategien, Kooccurenzen, Kollokationsprofil.

The micro-comparative analysis model of legal language for translation purposes. – Due to the importance of observing procedural deadlines, phrases expressing temporal relationships show specific features. The comparison of temporal formulas in Polish and German law shows significant interlingual differences. They are the main reason for translation difficulties in this area. Confrontative analysis of published translations of selected legal acts reveals significant disadvantages of the translation strategies used in them. It also confirms the value of micro-comparisons for translational purposes.

Keywords: legal language, translation of legal acts, procedural deadlines, translation strategies, cooccurrence, collocation profile

1. Einleitung

Mit Recht betont Sandrini (2009: 153), dass eine fundierte Entscheidung über die anzuwendenden Übersetzungsstrategien eines funktionalen Mikrovergleichs der Rechtssprache bedarf.¹ Das Ziel eines solchen Verfahrens ist das Eruiieren wirkungsgleicher Äquivalente in einer bestimmten Kommunikationsabsicht. Für translatorische Zwecke kann sich solch ein Vergleich jedoch nicht allein auf die inhaltliche Seite der in der Rechtssprache verwendeten Benennungen beschränken, sondern es müssen auch sprachliche Aspekte hinreichend berücksichtigt werden, die den korrekten Gebrauch der zutreffenden Sprachmittel im Zielsprachentext bestimmen.

Jeder Vergleich hilft Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu ermitteln. Interlinguale begriffliche und sprachliche Unterschiede sind kritische Stellen, die von Übersetzern besondere Aufmerksamkeit verlangen. Das Wissen um die Unterschiede ist eine wichtige Voraussetzung für die Ermittlung von Äquivalenten, die Beurteilung der Äquivalenzrelationen und den korrekten Gebrauch der Fachlexik im jeweiligen Kontext. In dem für uns relevanten Bereich richten wir unsere besondere Aufmerksamkeit auf folgende Aspekte:

- Unterschiede zwischen lexikalischer und juristischer Bedeutung von Benennungen in Gesetzestexten,
- Rektion der übergeordneten Glieder in einer Nominalphrase,
- Kollokationsfelder der Substantive in der Rolle eines übergeordneten Gliedes,
- Frequenz der Kollokatoren in einem Kollokationsfeld.

Das Ziel der vorliegenden Mikroanalyse ist zunächst die Erstellung der Kollokationsprofile äquivalenter Kollokanten. Auf deren Basis lassen sich dann, wie weiter unten zu zeigen ist, zielsprachliche Äquivalente und ihre sprachspezifischen Verwendungsweisen in vergleichbaren Kontexten zuverlässig ermitteln sowie Entscheidungen über die anzuwendenden Übersetzungsstrategien treffen bzw. die Korrektheit vorhandener Übersetzungen beurteilen. Für die vorliegende Analyse wählen wir den Rechtsterminus ‚Frist‘ und seine Äquivalente in der polnischen Sprache. Als Datengrundlage dienen die deutsche und die polnische Zivilprozessordnung sowie deren veröffentlichte Übersetzungen, in denen fachliche Ausdrücke mit diesem Lexem hochfrequent vorkommen und somit hinreichenden Stoff für eine komparative Analyse liefern. Entscheidend für die Wahl dieses Lexems war dessen juristische Relevanz. Die besondere Bedeutung und zugleich seine hohe Frequenz ergeben sich aus der Tatsache, dass Rechtswirkungen auch von divergenten Zeitbestimmungen abhängen. Wie weiter zu zeigen ist, weisen Ausdrücke, mit denen zeitliche Vorgaben für bestimmte Rechtshandlungen bzw. für deren Unterlassung gemacht werden, sprachspezifische Strukturen auf. Im Folgenden werden nominale Strukturen mit ‚Frist‘ sowie Kollokationen mit ausgewählten Verben auf die vorgenannten Aspekte hin untersucht und mit polnischen äquivalenten Ausdrücken verglichen. Das eigentliche Ziel des komparativen Vergleichs ist es, optimale Translationslösungen für diese Strukturen aufzuzeigen und die Korrektheit ihrer Translate in vorhandenen Übersetzungen zu beurteilen. Mit der vorliegenden Untersuchung wollen wir auch beweisen,

¹ Unter Mikrovergleich verstehen wir mit Bartels (1982: 127) die Untersuchung eng umgrenzter konkreter Details verschiedener Rechtsordnungen.

wie effektiv das vorgeschlagene Analysemodell bei der Ermittlung interlingualer Unterschiede angewandt werden kann.

2. Die Benennung ‚Frist‘ in der deutschen Zivilprozessordnung

2.1. Lexikalische und juristische Bedeutung von ‚Frist‘

Duden online definiert die Bedeutung von ‚Frist‘ als *für einen bestimmten Zweck festgelegte Zeitspanne oder begrenzter Aufschub*.² Im juristischen Sinne bezeichnet ‚Frist‘ einen begrenzten, bestimmten oder bestimmbaren (nicht notwendigerweise zusammenhängenden) Zeitraum, der vor, innerhalb oder nach einem bestimmten Ereignis liegen oder Rechtswirkungen auslösen kann. Eine Frist endet mit einem Termin und wird als Bestimmung der **zeitlichen Grenzen** für subjektive Rechte und ihre Geltendmachung angesehen.³ Fristen werden durch das Gesetz, richterliche Anordnung oder Vereinbarung der Parteien festgesetzt. Ihre Nichteinhaltung oder deren ergebnisloser Ablauf ist die Voraussetzung für bestimmte Rechtsfolgen (Creifelds 1990: 428; Köbler 2016: 159). Im benannten Zeitraum hat eine Partei oder haben Parteien eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen. In der Gemeinsprache ist ‚Frist‘ also polysem, in Rechtstexten dagegen monosem mit klarer Intension.

2.2. Kookkurrenzen von ‚Frist‘

In Rechtstexten lassen sich Wortverbindungen identifizieren, die auffällig häufig gemeinsam auftreten und in einer grammatischen, aber auch nicht selten semantischen Abhängigkeit voneinander stehen. Liegen solche Wortverbindungen vor, spricht man von Kollokationen. Die genannten Merkmale kennzeichnen das Wort ‚Frist‘, das in der ZPO in wiederkehrenden Kookkurrenzen 339 Mal vorkommt. Aufgrund seiner Bedeutung kommt ihm die Fähigkeit zu, Leerstellen zu eröffnen und zugleich die Art der Besetzung (obligatorisch vs. fakultativ), deren grammatische Form sowie die semantischen Eigenschaften der Kontextpartner zu bestimmen. Demzufolge gehören zu dessen konstitutiven Merkmalen die Rektion sowie die idiosynkratischen Kookkurrenzen, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

2.2.1. Rektion

Das Substantiv ‚Frist‘ regiert mehrere Präpositionen. Es regiert die Präposition *von*, wenn für die Vornahme einer juristisch relevanten Handlung oder ein maßgebendes Ereignis ein

² Vgl. *eine Frist von vier Wochen; Der Schuldner erhielt eine Frist von vier Wochen* (Duden online, letzter Zugriff am 23.09.2019).

³ Ein Termin ist demnach ein Zeitpunkt zur Vornahme von Prozesshandlungen.

festgesetzter Zeitraum genannt wird. Dieser wird in Form einer messbaren Zeiteinheit, wie etwa *Stunde, Tag, Wochen, Monat, Jahr* und einer numerischen Angabe spezifiziert.

- Vgl. § 134 (2) ZPO: *eine Frist von drei Tagen*⁴
 § 802f (2) ZPO: *eine Frist von zwei Wochen*
 § 878 (1) ZPO: *binnen einer Frist von einem Monat*

Alternativ werden in der ZPO Phrasen verwendet, in denen die Zeiteinheit von der jeweiligen Wortgruppe abgeleitet wird und die Form eines zusammengesetzten Adjektivs hat. Man kann sie als Konstruktionssynonyme (präpositionale Wortgruppe vs. zusammengesetztes Adjektiv) betrachten.

- Vgl. § 320 (1) ZPO: *binnen einer zweiwöchigen Frist*
 § 701 (ZPO): *binnen einer sechsmonatigen Frist*

Gelegentlich werden andere bedeutungsgleiche Ausdrücke gebraucht, wie etwa in § 953 (2) ZPO: *Frist von 30 Tagen*.

Der Syntagma-Kern ‚Frist‘ eröffnet eine weitere Leerstelle, an der der Zeitpunkt genannt wird, von dem an eine Frist gerechnet wird. In der Regel wird die Zeitpunktangabe mit den Präpositionen *seit, ab* oder *nach* eingeleitet.⁵ So entstehen syntagmatische Muster in Form von Kollokationsketten, die in der ZPO eine hohe Frequenz aufweisen.

- Vgl. § 269 (2) ZPO: *innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung de Schriftsatzes*
 § 276 (1) ZPO: *binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift*
 § 953 (3) ZPO: *innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung*

Der Syntagma-Kern ‚Frist‘ eröffnet auch eine Leerstelle für eine Ergänzung, die einer anderen semantischen Kategorie angehört. Das konnotierte Glied bezeichnet in diesem Fall eine Rechtshandlung, die im genannten oder festgelegten Zeitraum zu vollziehen oder zu unterlassen ist. In diesem Fall wird alternativ die Präposition *zu* oder *für* regiert.⁶ Das konnotierte Glied ist in der Regel ein *nomen actionis*, das seinerseits wegen Valenzvererbung eine weitere Ergänzung im Genitiv erfordert, wie in folgenden Beispielen:

- Vgl. § 233 ZPO: *die Frist zur Begründung der Berufung, der Revision*
 § 548 ZPO: *die Frist für die Einlegung der Revision*

Alternativ zu solchen Genitivphrasen begegnen uns in der ZPO bedeutungsgleiche Zusammensetzungen als Präpositionalattribute, in denen das Genitivattribut dem Bestimmungswort entspricht. Man kann sie ebenfalls als Konstruktionssynonyme (Zusammensetzung vs. genitivische Nominalgruppe) betrachten.

- Vgl. § 520 (2) ZPO: *die Frist für die Berufungsbegründung*

⁴ Aus Platzgründen werden nur die behandelten Phrasen der angegebenen Paragraphen bzw. Artikel zitiert.

⁵ Wie die genannten Beispiele belegen, gelten für deren Gebrauch offensichtlich keine besonderen Restriktionen.

⁶ Der eventuelle semantische oder Distributionsunterschied müsste noch genauer untersucht werden.

Statt einer regierten Präpositionalphrase werden auch Zusammensetzungen mit ‚Frist‘ als Grundwort verwendet. Diese Konstruktionen kommen wegen ihrer starken Inhaltskompriemierung in der ZPO grundsätzlich in der Inhaltsübersicht und den Titeln zu den einzelnen Paragraphen vor, vereinzelt aber auch in den Vorschriften.

Vgl. § 548 ZPO: *Revisionsfrist* (= Frist für die Einlegung der Revision)
 § 586 ZPO: *Klagefrist* (= Frist für die Erhebung der Klage)

In wenigen Fällen stehen in einem Rechtssatz beide Ergänzungsarten nebeneinander. Die unterschiedliche Rektion markiert die divergente Kategorie der Attribute.

Vgl. § 276 (1) ZPO: *eine Frist von mindestens zwei weiteren Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung*

Die gewählten Beispiele belegen, dass die Phrasen mit ‚Frist‘ als deren Kern unterschiedlich ausbaufähig sind. Außerdem kommen die konnotierten Glieder in unterschiedlichen Kombinationen vor und weisen zudem eine starke formale Varianz auf.

2.2.2. Kollokationsprofil von ‚Frist‘

Ein weiteres Spezifikum ist das Kollokationspotenzial von Wörtern.⁷ Mit dessen Beschreibung lassen sich die usuellen Kollokatoren eines Wortes sowie ihre textuelle Frequenz ermitteln. Auf dieser Grundlage kann man anschließend das Kollokationsprofil erstellen, mit dem präzise Angaben zu seinen spezifischen Verwendungsweisen in einem Text gemacht werden können. Wegen des vorgegebenen Umfangs des Beitrags beschränken wir unsere Analyse auf verbale Kollokatoren, bei denen ‚Frist‘ als Basis, d. h. Subjekt, fungiert. Mit der Konkordanzanalyse wollen wir die sprachspezifischen Wortverbindungen ermitteln, die im Potential von ‚Frist‘ liegen.⁸ Diese Erkenntnisse können wichtige Hinweise für eine fundierte Wahl von Äquivalenten in der Zielsprache bzw. eine optimale Lösung von Übersetzungsproblemen geben. Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Konkordanzen von ‚Frist‘ mit verbalen Kollokatoren sowie deren Gebrauchshäufigkeit in der ZPO:⁹

die Frist	beträgt	24x	(§ 234 (1))
	beginnt mit	26x	(§ 107 (2))
	läuft von	1x	(§ 586 (3))
	endet	1x	(§ 222 (2))
die (Jahres-)frist	rechnet von	2x	(§ 721 (5))

Aus der Übersicht folgt, dass die Anzahl der verbalen Kollokatoren eher gering ist. Die auffallend hohe Gebrauchshäufigkeit von *betragen* und *beginnen* schränkt sehr die Variation der

⁷ Darunter verstehen wir mit Bahns (1996: 106) die Zusammenfassung der Kollokatoren mit gleicher Basis.

⁸ Mehr über die Vorteile der Konkordanzanalyse für die effektive Lösung von Translationsproblemen in Partington (1998: 27).

⁹ In Klammern wird einer der Paragraphen angegeben, in dem die jeweilige Wortverbindung belegt ist.

Wortverbindungen ein, sodass uns in der ZPO wiederkehrende Standardkonfigurationen charakteristischer Wortverbindungen mit ‚Frist‘ begegnen, wie etwa:

- § 127 (3) [...] ZPO: *Die Notfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.*
- § 107 (2) ZPO: *Die Frist beginnt mit der Zustellung*
- § 339 (1) ZPO: *sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils.*
- § 544 (6) ZPO: *Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt die Revisionsbegründungsfrist.*

Die Kollokation mit dem Verb *betragen* verweist explizit auf den festgelegten oder geltenden Zeitraum, in dem etwas geschehen oder vorgenommen werden soll. Der jeweilige Zeitraum wird mit messbaren Zeiteinheiten genauer spezifiziert. Die Verbindungen mit dem Verb *beginnen* benennen hingegen den Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Frist gilt. In dieser Funktion regiert das Verb die Präposition *mit* und fordert Kontextpartner mit bestimmten Bedeutungsmerkmalen. Diese semantische Bedingung erfüllen *nomina actionis*, mit denen juristisch relevante Handlungen oder Geschehnisse bezeichnet werden, wie etwa *die Zustellung des Schriftstücks, Pfändung, Bekanntgabe des Beschlusses*. Das Kollokationsfeld und die ermittelte Frequenz machen das Kollokationsprofil von ‚Frist‘ sichtbar. Dem ist zu entnehmen, dass in der ZPO und wohl in anderen Rechtstexten zum Ausdruck einer Rechtsfrist sowie zu deren zeitlicher Einschränkung bevorzugt zwei Verben gebraucht werden, denen festgeprägte gebräuchliche Wortverbindungen folgen. Dieser Tatsache ist bei der Übersetzung ähnlicher Inhalte ins Deutsche stets Rechnung zu tragen.

3. Die Benennung ‚termin‘ in der polnischen Zivilprozessordnung (pl-ZPO)

3.1. Lexikalische und juristische Bedeutung des polnischen Äquivalents ‚termin‘

Das nächste natürliche lexikalische Äquivalent von ‚Frist‘ in der polnischen Sprache ist das Wort ‚termin‘. Es kommt in der pl-ZPO 489 Mal vor. Das große digitale Wörterbuch der polnischen Sprache (WSJP) verweist darauf, dass es polysem ist und sowohl die Bedeutung von Zeitraum als auch Zeitpunkt (*Termin*) inkludiert.¹⁰ Im juristischen Sinne bezeichnet ‚termin‘ zum einen eine in Zeiteinheiten ausgedrückte Zeitspanne für die Vornahme einer bestimmten Prozesshandlung durch eine Prozesspartei (Sorysz 2007: 10), wie etwa in Art. 130. § 1¹ pl-ZPO: *przewodniczący wyznacza termin do poprawienia lub uzupełnienia pisma albo uiszczenia opłaty nie krótszy niż miesiąc*,¹¹ zum anderen einen konkreten Zeitpunkt, d. h. ein Datum, wie etwa in Art. 206. 1 pl-ZPO: *Termin rozprawy wyznacza przewodniczący.*

Wie die zitierten Artikel belegen, aktualisiert ‚termin‘ in der polnischen Gesetzessprache je nach Kontext zwei verschiedene, aber dennoch eng miteinander verbundene Bedeutungen. Daher ist es wichtig, bei der Übersetzung aus dem Polnischen die im jeweiligen Kontext

¹⁰ Das WSJP gibt für ‚termin‘ folgende Definition an: *czas wyznaczony na zrobienie czegoś, określony jako pewien okres albo jako konkretny dzień.* (Zugriff am 25.09.2019).

¹¹ Der Fettdruck soll helfen, die behandelten Phrasen leichter zu identifizieren.

aktualisierte Bedeutungsvariante von ‚termin‘ korrekt zu erschließen, um sie anschließend bedeutungsadäquat in der Zielsprache wiederzugeben.¹²

Aus der konfrontierenden Darstellung folgt, dass der Bedeutungsumfang von ‚Frist‘ und ‚Termin‘ im Polnischen durch das Wort ‚termin‘ allein abgedeckt wird. In solchen Fällen spricht man von interlingualer lexikalischer Konvergenz oder Neutralisation. Sie stellt besonders dann ein echtes Übersetzungsproblem dar, wenn die divergenten lexikalischen Bezeichnungen der Ausgangssprache in einem Satz nebeneinander stehen und juristisch relevante Inhalte ausdrücken, wie etwa im § 62 (1) ZPO: *wenn ein Termin oder eine Frist nur von einzelnen Streitgenossen versäumt wird.*

Dies bestätigt die misslungene polnische Übersetzung dieses Paragraphen, in der der Ausdruck *oder eine Frist* einfach weggelassen wurde, wodurch der Inhalt in der Zielsprache entstellt wiedergegeben wurde. Damit wurde offensichtlich gegen den Übersetzungsgrundsatz verstoßen, im Zieltext dieselbe Rechtswirkung zu bewahren.

→ (Sch)¹³ [...] *że współuczestnicy w sporze, którzy nie dochowali terminu*

3.2. Rektion von ‚termin‘

Eine wichtige, aber auch fehlerträchtige Eigenschaft von Wörtern ist die sprachspezifische Rektion. Das polnische Substantiv ‚termin‘ determiniert die grammatische Form seiner untergeordneten Glieder dahingehend, dass entweder der Genitiv oder ein Präpositionalkasus gefordert wird. In Phrasen mit Genitivattributen aktualisiert ‚termin‘ je nach Kontext die Bedeutung „Datum als Zeitpunkt“ oder „Zeitraum“. Die erste Bedeutung wird realisiert, wenn die regierte Konstituente ein *nomen actionis* im Genitiv ist. Sie ist in Translaten mit dem deutschen Äquivalent ‚Termin‘ wiederzugeben.

Vgl. *termin posiedzenia* (= *Verhandlungstermin*)
termin oględzin (= *Augenscheineinnahmetermin*)
termin ogłoszenia wyroku (= *Verkündungstermin*)

Ist es eine messbare Zeiteinheit mit entsprechendem Zahlenwert, die als regiertes Glied fungiert, so steht sie ebenfalls im Genitiv. In diesem Kontext aktualisiert ‚termin‘ die Bedeutung *Zeitraum*.

Vgl. *w terminie tygodnia / trzech tygodni, w terminie miesiąca, w terminie trzydziestu dni*

Alternativ dazu werden auch adjektivische Attribute gebraucht, die von den entsprechenden Nominalgruppen abgeleitet werden.

Vgl. *w terminie tygodniowym, w terminie dwutygodniowym, w terminie trzymiesięcznym*

In beiden Umgebungen aktualisiert ‚termin‘ die Bedeutung von *Frist*.

¹² Mehr zu Bedeutung und Verwendung von ‚termin‘/‚Termin‘ in der polnischen und deutschen Rechtsprache in Iluk (2017a).

¹³ (Sch) = Übersetzung von Ewa Tuora-Schwierskott.

Vgl. *w terminie trzech tygodni = innerhalb einer Frist von drei Wochen*

Der Bezeichnung einer messbaren Zeiteinheit folgt in der Regel im Satz die Angabe des Zeitpunktes, ab dem die gesetzte oder vorgeschriebene Frist gilt. Als Zeitpunktangabe fungieren Bezeichnungen maßgebender Ereignisse. Sie werden eingeleitet durch die Präpositionalphrasen *od dnia*, seltener *od daty* und gelegentlich nur durch die Präposition *od*.

Vgl. Art. 118. § 5 pl-ZPO: *w terminie dwóch tygodni od dnia zawiadomienia*
 Art. 694⁴. § 2² pl-ZPO: *w terminie 3 dni od daty złożenia pisma*
 Art. 130. § 1 pl-ZPO: *w terminie tygodniowym od doręczenia*

In Rechtssätzen bilden die Phrasen Wortverbindungen mit festgeprägten syntaktischen Mustern.

Vgl. Art. 130². § 2 pl-ZPO: *w terminie tygodniowym od dnia doręczenia zarządzenia*
 Art. 130. § 1 pl-ZPO: *w terminie siedmiu dni od dnia umieszczenia zawiadomienia*

Wird einer Prozesspartei eine Frist für die Vornahme oder Unterlassung einer konkreten Prozesshandlung gesetzt, regiert das polnische Wort ‚termin‘ in der Regel die Präposition *do*, sporadisch die Präposition *na*.

Vgl. Art. 130. § 1¹ pl-ZPO: *termin do poprawienia lub uzupełnienia pisma*
 Art. 183¹⁰. § 1 pl-ZPO: *termin na przeprowadzenie mediacji*

Es ist interessant festzustellen, dass in einem polnischen Rechtssatz beide Satelliten von ‚termin‘ nie nebeneinander vorkommen, wie etwa im Deutschen.

3.3. Kollokationsprofil von ‚termin‘ in der pl-ZPO

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt Auskunft über die Konkordanzen von ‚Frist‘ mit verbalen Kollokatoren sowie deren Gebrauchshäufigkeit in der pl-ZPO.¹⁴

Termin	wynosi	11x	(art. 398. § 2)
	biegnie od	15x	(art. 369. § 2)
	liczy się od	10x	(art. 369. § 3)
	zaczyna biec od	1x	(art. 845. § 2 ³)
	rozpoczyna bieg od	1x	(art. 746 § 1 ¹)
	upłynął	4x	(art. 97. § 2)
Bieg terminu	rozpoczyna się od	3x	(art. 164)

Die weitere Analyse beschränken wir auf Verben, die den Zeitbeginn und die Dauer bezeichnen. Quantitativ gesehen sind die deutschen und polnischen Kollokationsfelder ähnlich groß. Im Polnischen fungieren als verbale Kollokatoren *biec*, *liczyć*, *wynosić* und

¹⁴ In Klammern wird einer der Paragraphen angegeben, in dem die jeweilige Wortverbindung belegt ist.

sporadisch die Phrase *zaczyna biec*. Im Deutschen sind das die Verben *beginnen*, *betragen*, *laufen* und *rechnen*. Vergleicht man deren Semantik und Gebrauchshäufigkeit miteinander, so fallen sofort relevante Unterschiede auf. Der deutsche Kollokator *beginnen* hat im polnischen Kollokationsfeld kein lexikalisches Äquivalent. Ein weiterer für die Übersetzungspraxis relevanter Unterschied betrifft die Frequenz der Kollokatoren. So weist z. B. der polnische Kollokator *biec* eine sehr hohe Gebrauchshäufigkeit in der Zivilprozessordnung auf, während sein lexikalisches Äquivalent *laufen* in der deutschen ZPO eine minimale zeigt. Die höchsten Gebrauchshäufigkeit im Polnischen weisen drei Verben auf: *biec*, *liczyć* und *wynosić*, im Deutschen *betragen* und *beginnen*. Wenn dem so ist, ist anzunehmen, dass die Frequenz der Kollokatoren als ein wichtiges stilistisches Merkmal der Rechtssprache anzuerkennen ist, das bei der Auswahl eines zielsprachlichen Äquivalents stets berücksichtigt werden sollte, um präskriptiven Gebrauchsnormen der Zielsprache gerecht zu werden. Demzufolge sollte z. B. das deutsche Verb *laufen* als lexikalisches Äquivalent von *biec* bei der Übersetzung der polnischen Phrase *termin biegnie* wegen dessen minimaler Frequenz kaum in Betracht gezogen werden. Ist das der Fall, so verletzt diese Verwendung den Gebrauchszusammenhang in der Zielsprache und wirkt im Translat eher exotisierend, wie im zitierten Beispiel:

Vgl. Art. 124. § 2 pl-ZPO: [...] *a termin do wniesienia zażalenia na postanowienie biegnie od dnia jego doręczenia pełnomocnikowi.*
 → (aÜ)¹⁵ *die Beschwerdefrist läuft ab dem Tag, an dem der Beschluss dem Bevollmächtigten zugestellt wurde.*

4. Interlinguale Unterschiede zwischen ‚Frist‘ und ‚termin‘ und ihre Auswirkungen auf Übersetzungsentscheidungen

Aus der Beschreibung der Art der Zusammenfügung der Syntagmen mit ‚termin‘ als regierendes Glied ergibt sich ein klarer interlingualer Unterschied. Während in der deutschen Rechtssprache die gesetzten Zeiteinheiten mit der Präposition *von* eingeleitet werden, fordern sie im Polnischen die Genitivform. Diese strukturelle Divergenz kann als potenzielle Übersetzungsfälle gelten. Folgende Belege aus einer veröffentlichten Übersetzung der deutschen Strafprozessordnung ins Polnische bestätigen diese Vermutung. In der polnischen Übersetzung des § 385 (2) dt-StPO heißt es:

Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tag der letzteren muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
 → (Sch) [...] *a dniem tej ostatniej musi upłynąć przynajmniej jeden tydzień.*

Somit wurde ‚Frist‘ einfach ausgelassen. In der umgekehrten Übersetzungsrichtung wird das polnische Wort ‚termin‘ durch die Präposition *innerhalb* ersetzt.

Vgl. Art. 55. § 1 pl-StPO [...] *po krzywdzonym może w terminie miesiąca od doręczenia mu zawiadomienia o postanowieniu*

¹⁵ (aÜ) = amtlich angefertigte Übersetzung ohne namentliche Angabe des Übersetzers.

→ (Sch) der Verletzte *innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Zustellung*¹⁶

Die bei den Übersetzern festgestellte Tendenz zur Tilgung eines Textelements oder dessen Ersatz durch eine funktional andere Wortform ist umso weniger verständlich, als eine wortgetreue Wiedergabe der untersuchten Phrasen durchaus möglich ist. Vgl. die Übersetzung des Art. 56. § 4 pl-StPO, angefertigt von E. Weigend.¹⁷

Art. 56. § 4: *może przedstawić sądowi na piśmie swoje stanowisko w terminie 7 dni od daty doręczenia postanowienia.*
→ *innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Zustellung des Beschlusses*

Die Gründe für die falsch verwendeten Übersetzungsstrategien liegen zum einem in den interlingualen Divergenzen auf lexikalischer und struktureller Ebene (Genitivattribut im Polnischen vs. Präpositionalattribut im Deutschen) und zum anderen in der wohl subjektiv empfundenen semantischen Redundanz der polnischen Formulierung. Davon rührt die weit verbreitete Inkonsistenz der zitierten Übersetzer bei der Wiedergabe der fraglichen Ausdrücke her.¹⁸ Die zitierten Fehlübersetzungen verletzen offenkundig die Regeln der Äquivalenzermittlung sowie die präskriptiven Normen des Sprachgebrauchs in der Sprache der Zielrechtsordnung.

Wie bereits oben angedeutet, stellt die Übersetzung des deutschen Verbs *beginnen* ins Polnische und des polnischen Zeitwortes *biec* ins Deutsche echte Übertragungsprobleme dar, bei deren Lösung professionelle Übersetzer unterschiedliche Strategien anwenden. Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Verb *beginnen* im polnischen Kollokationsfeld kein lexikalisches Äquivalent hat. Es liegt hier sozusagen eine 1:0-Relation vor. Im Weiteren wollen wir die vorhandenen Translate mit diesem Verb auf ihre Korrektheit und semantische Adäquatheit hin überprüfen.

In der von Tuora-Schwierskott angefertigten Übertragung der deutschen StPO ins Polnische begegnen uns folgende Übersetzungen der Phrasen mit dem Verb *beginnen*:

§ 311 (2) StPO: *die Frist beginnt mit der Bekanntmachung (§ 35) der Entscheidung.*
→ *termin rozpoczyna biec w chwili ogłoszenia postępowania.*
§ 314 (2) StPO: *so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung, [...]*
→ *to bieg terminu rozpoczyna się w chwili doręczenia mu wyroku*
§ 320 (2) ZPO: *Die Frist beginnt mit der Zustellung*
→ *Termin zaczyna swój bieg w chwili doręczenia wyroku*

Den angeführten Übersetzungen ist zu entnehmen, dass das Verb *beginnen* mit drei verschiedenen Äquivalenten im Polnischen wiedergegeben wurde. Gewählt wurden unterschiedliche Verbalgruppen, die die Möglichkeit bieten, die lexikalische Entsprechung des

¹⁶ In anderen Übersetzungen der polnischen Strafprozessordnung ins Deutsche wurde derselbe Ausdruck identisch, d.h. mit dem getilgten ‚termin‘, übertragen, deshalb können wir diese Abweichungen vom Ausgangstext nicht als bloße Flüchtighkeitsfehler ansehen.

¹⁷ In den anderen vorhandenen Übersetzungen desselben Artikels wurde die Konstituente „termin“ getilgt. Vgl. (Sch und aÜ) → *innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses.*

¹⁸ Dieselben Phrasen mit ‚Frist‘ oder ‚termin‘ als Syntagma-Kern werden von ein und demselben Übersetzer oft unterschiedlich übersetzt.

deutschen Zeitworts *beginnen* im Translat anzuwenden. Diese Lösung führte aber dazu, dass der Syntagma-Kern ‚Frist‘ in der polnischen Übersetzung zu einem untergeordneten Glied von *bieg* (*Lauf*) wird, was Auslegungsprobleme bereiten kann. Außerdem ist zu bemerken, dass die gewählten Strukturen entweder gar nicht oder äußerst selten in den polnischen Prozessordnungen vorkommen, oder sogar grammatisch und logisch nicht korrekt sind. Aus diesen Gründen verletzen diese Translate die Kriterien der textnormativen Äquivalenz.

In der Übersetzung der polnischen Strafprozessordnung von E. Weigend (2004) wird der Kollokator *biec* regulär mit dem funktionalen Äquivalent *beginnen* wiedergegeben, was mit dem deutschen Gebrauchszusammenhang durchaus konform ist.

Vgl. Art. 445. § 1 pl-StPO: *Termin do wniesienia apelacji wynosi 14 dni i biegnie dla każdego uprawnionego od daty doręczenia mu wyroku z uzasadnieniem.*
→ *Die Frist für die Einlegung der Appellation beträgt 14 Tage und beginnt für jeden Berechtigten mit der Zustellung des Urteils mit Gründen.*

Die Verwendung eines funktionalen Äquivalents ist in diesem Kontext durchaus berechtigt. Es drückt nämlich genau dieselben Inhalte aus und erfüllt wegen seiner hohen Gebrauchsfrequenz die Bedingungen der textnormativen Äquivalenz. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass seine Verwendung die Ausdrucksstruktur im Zieltext wesentlich vereinfacht, wodurch das Translat an Klarheit gewinnt.

In ähnlichen Kontexten wird alternativ in der polnischen Zivilprozessordnung das Verb *liczyć się* (*rechnen*) gebraucht.

Vgl. Art. 387. § 2 pl-ZPO: *termin ten liczy się od dnia wydania orzeczenia.*

In der Übersetzung dieses Artikels wurde nicht das lexikalische Äquivalent *rechnen* gewählt, sondern das Verb *laufen*, das im deutschen Prozessrecht weder häufig gebraucht wird noch als funktionales Äquivalent gelten kann.

Vgl. Art. 387. § 2 pl-ZPO: *termin ten liczy się od dnia wydania orzeczenia.*
→ (aÜ) *so läuft der Termin ab der Entscheidung.*

Daraus folgt, dass die Übersetzung des Verbs *liczyć się* mit Hilfe von *laufen* eine willkürliche, wohl auch eine wenig überlegte Entscheidung des Übersetzers war.

5. Fazit

Die vorliegende Analyse macht deutlich, dass professionelle Übersetzungen wegen aufgedeckter „kritischer Stellen“ weitgehend mangelhaft sind. Sie basieren auf willkürlichen subjektiven Entscheidungen der Übersetzerinnen und Übersetzer und nicht auf fundierten Mikroanalysen. Deshalb weisen die untersuchten Translate sprachliche Fehler auf, die auf die negative Wirkung der Interferenz der Ausgangssprache zurückgehen. Weitere negative Erscheinungen sind die teilweise Entstellung des Inhalts des Ausgangstextes, die Beeinträchtigung der Texttransparenz und die unbegründete Exotisierung der Translate.

Das hier dargestellte und angewandte Modell konfrontativer Mikroanalysen ausgewählter Formulierungen in der Gesetzessprache hat folgende Vorteile:

- Damit lässt sich sehr präzise das Spektrum von Redemitteln ermitteln, die zum Ausdruck eines bestimmten Inhalts dienen und in festgeprägten gebräuchlichen Wortverbindungen vorkommen. Der Vergleich von Kollokationsfeldern macht die interlingualen Unterschiede sichtbar. Mit dem Parameter der Gebrauchshäufigkeit der Kollokatoren lässt sich zuverlässig das Kollokationsprofil der Basis ermitteln. Es ist ein brauchbares und zuverlässiges Instrument, mit dem die optimale interlinguale Äquivalenz ermittelt werden kann.
- Das Modell ist gut geeignet für die Ermittlung der funktionalen Entsprechungen in der Zielsprache und deren syntaktischer und semantischer Eigenschaften. Ihre Bewahrung in der Zielsprache entscheidet über die sprachliche Korrektheit, semantische Transparenz und Usualität des Sprachgebrauchs.

Literatur

Primärliteratur mit Siglen

Die polnische Strafprozessordnung – Kodeks postępowania karnego. Zweisprachige Ausgabe. Übers. Ewa Weigend. Freiburg im Breisgau: edition iuscrim 2004.

Gesetz vom 17. November 1964. Zivilprozessordnung. Einleitender Titel. Allgemeine Bestimmungen. Dz. U.64.43.296-tłum. Stan prawny tłumaczenia: Dz. U.2011.149.887-zm. (Online-Zugang: 23.03.2015) (= aÜ)

Kodeks postępowania karnego. Ustawa z dnia 6 czerwca 1997 r. (= pl-StPO)

Kodeks postępowania cywilnego. Ustawa z dnia 17 listopada 1964 r. (= pl-ZPO)

Strafprozessordnung StPO. Übersetzung ins Polnische. Wydanie bilingwalne. Tłumaczenie Ewa Tuora-Schwierskott. Regensburg: De-iure-pl 2016.

Zivilprozessordnung (ZPO) Buch 1 und 2. Tłumaczenie Ewa Tuora-Schwierskott. Berlin: De-iure-pl 2016.

Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) (= ZPO)

Sekundärliteratur

Bahns, Jens (1996): *Kollokationen als lexikographisches Problem: eine Analyse allgemeiner und spezieller Lernerwörterbücher des Englischen*. Tübingen: Niemeyer.

Bartels, Hans-Joachim (1982): *Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung*. Tübingen: Mohr.

Creifelds, Carl (1990): *Rechtswörterbuch*. München: Beck.

Iluk, Łukasz (2017a): Nazwa *termin* w prawie procesowym i problemy jej przekładu [Die Bezeichnung ‚termin‘ im Prozessrecht und deren Übersetzungsprobleme]. In: *Studia Niemcoznawcze* T. LX, 787–804.

- Iluk, Łukasz (2017b): Wiedza o języku prawnym w kształceniu tłumaczy tekstów prawnych i prawniczych [Das Wissen um die Rechtssprache in der Ausbildung von Übersetzern juristischer Texte]. In: *Studia Niemcoznawcze*. T. LIX, 527–544.
- Köbler, Gerhard (2016): *Juristisches Wörterbuch*. 16. Auflage. München: Vahlen.
- Partington, Alan (1998): *Patterns and Meaning. Using Corpora for English Language Research and Teaching*. Amsterdam / Philadelphia: Benjamins.
- Sandrini, Peter (2009): Der transkulturelle Vergleich von Rechtsbegriffen. In: Šarčević, Susan (Hg.): *Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues*. Zagreb: Globus, 151–165.
- Sorysz, Mariusz (2007): *Terminy w polskim procesie cywilnym* [Fristen und Termine in der polnischen Zivilprozessordnung]. Warszawa: Beck.
- Wielki słownik języka polskiego [Großwörterbuch der polnischen Sprache]. Online. <https://www.wsjp.pl>
- Wörterbuch - Duden. Online. <https://www.duden.de/woerterbuch>